

## Kinderrechte und Schule

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht am 25. 1. 2012

**Univ.Do. HR Dr. Markus Juranek**, Präsident des ÖGSR, gibt in seinen Begrüßungsworten einen kurzen Überblick über die Diskussion zu den Kinderrechten. Als 1974 in Österreich im SchUG den Schüler/innen mehr Rechte zugestanden werden sollten, war die Lehrerschaft dagegen, erst 1986 konnte hier ein entscheidender Erfolg erzielt werden. 2002 machten Jugendliche bei der UNO auf ihre Probleme aufmerksam und forderten in der „Kindergerechten Welt“ eine neue Kinder- und Jugendpolitik. 2011 wurden die Rechte der Kinder in Österreich in den Verfassungsrang erhoben, allerdings nicht alle. Er wirft die Frage auf nach welchen Standards gemessen wird, ob Kinder wirklich die ihnen zustehenden Rechte haben.

Wissenschaftsminister **Dr. Karl Heinz Töchterle** bekennt sich dazu, dass auch die Wissenschaft für Kinderrechte zuständig sei. Auch bei der Pädagog/innenbildung Neu werden Kinderrechte eine große Rolle spielen. Bei dieser Pädagog/innenbildung muss es eine enge Kooperation zwischen den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen geben um die Stärken beider Institutionen zu nutzen. Die Praxis wird in der PH vermittelt, die aber durch Wissenschaft und Forschung der Universität begleitet werden muss. Pädagog/innen müssen hochgebildete Individuen sein, die gegen billige Verführung gefeit sind.

**Dr. Hartmann** begrüßt als Vertreter des Bundeskanzleramtes und verweist darauf, dass Dienstrechtsfragen in der Öffentlichkeit oft die pädagogischen Schulrechtsfragen verdrängt. Es sollten aber immer die Kinder im Mittelpunkt stehen. Das Thema hat sehr viele Facetten.

Im Anschluss daran wird der Schulrechtspreis an **Mag. Nora Ultsch** für ihre Diplomarbeit „Die Grundrechte der Schüler/innen in Österreich“ verliehen. Sie schlägt in ihrer Arbeit die Einführung eines Schülerrechtskatalogs vor.

**Univ. Prof. Dr. Karl Weber**, Universität Innsbruck, spricht zum Thema „**Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und seine Auswirkungen auf das Schulrecht**“. Gleich zu Beginn verweist er darauf, dass es zu dem 2011 beschlossenen Gesetz noch keine Judikatur gibt. Er gibt einen historischen Überblick über die Entwicklung der Kinderrechte seit der Zeit des Völkerbundes, der das Thema 1924 aufgriff, die UNO setzte 1959 fort, es folgte die EU Grundrechtscharta, die Kinderrechtskonvention.

Der Kinderschutz stützt sich auf die vier Säulen: Schutz, Vorsorge, Prävention, Partizipation. Das Thema reicht weit in den privaten Bereich der Menschen, es gibt aber keine subjektive Einklagbarkeit der Rechte. In Österreich spielt die Durchsetzbarkeit der Rechte aber eine große Rolle.

In Österreich ist das Kind ab der Geburt Grundrechtsträger. Zu definieren ist, was man überhaupt unter Kind juristisch versteht. In der Kinderrechtskonvention gelten die Kinderrechte bis zum 18. Lebensjahr.

Man wird das Schulrecht im Hinblick auf die Kinderrechte evaluieren müssen.

**AL Dr. Michael Stormann**, leitender Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz, befasst sich mit „**Obsorge und Schule - Zivilrechtliche Aspekte**“. Er knüpft an seine Vorredner an. Das ABGB weiß nicht, was ein Kind ist. In Österreich spricht man von unmündigen und mündigen Minderjährigen, die Grenze liegt bei 14. Ab den 70er Jahren kam es zu großen Änderungen im Familienrecht, sukzessive wurden den Müttern, den Kindern, den unehelichen Kindern mehr Rechte zuerkannt. Der Begriff Obsorge wurde geschaffen, die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Kindes definiert. Ab 14 kann ein Kind eine ärztliche Behandlung verweigern, es kann das Recht auf eine Begegnung mit dem Elternteil einklagen, von dem es getrennt lebt, es gibt keine Namensänderung ohne seine Zustimmung. Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ definiert Pflege und Erziehung im Innenverhältnis.

**LSI Dipl.-Päd. Gerlinde Pirc**, LSR OÖ, behandelt das Thema „**Teilqualifikation in der Berufsschule – Chancen am Arbeitsmarkt**“. Es handelt sich dabei um die Ermöglichung einer integrativen Ausbildung am Lehrplatz und einer schulischen Ausbildung nach eigens festgelegten individuellen Lehrplänen. Aufgenommen werden Jugendliche, die durch das AMS nicht vermittelbar sind, keinen Hauptschulabschluss haben und meist SPF hatten. Teilqualifikation bedeutet keinen vollen Lehrabschluss, aber immerhin einen gewissen Abschluss der Ausbildung und die Jugendlichen sind versichert. Bei Problemen in der Berufsschule können Pflichtgegenstände in Unverbindliche Übungen umgewandelt werden, dadurch wird keine Note gegeben. Umstiege von Teilqualifikation zu Vollqualifikation oder umgekehrt sind möglich. Das Land Oberösterreich stellt 2500 Stunden für die Betreuung durch Berufsausbildungsassistent/innen zur Verfügung. Das Motto heißt Stärken stärken und Schwächen weglassen.

**LSR Dr. Dagmar Zöhrer**, befasst sich mit dem Thema „**Recht auf Förderung im Schulwesen – von der Sonderpädagogik bis zur Hochbegabung**“. Die Finanzierung von Fördermaßnahmen erfolgt einerseits über den Stellenplan (individuelle Förderung), andererseits über den Finanzausgleich (SPF). Schüler/innen, die zwar mehr als Individualförderung aber keinen SPF bräuchten, z.B. weil sie noch nicht gut genug Deutsch können oder Lernstörungen haben, kommen derzeit oft in sonderpädagogische Zentren. Die Risikogruppe wächst ständig, das liegt auch an der steigenden Anzahl von „Frühchen“. Auch Hochbegabte erweisen sich manchmal als Leistungsverweigerer. Alle Strategien fokussieren stark auf den Zeitpunkt des Scheiterns. Das SPZ ist für Schüler/innen gedacht die eine psychische oder physische Behinderung haben, es werden aber Kinder mit Migrationshintergrund wegen mangelnder Deutschkenntnisse oder auch Hochbegabte hingeschickt.

Die Kinder und Jugendanwältin aus OÖ **Mag. Christine Winkler-Kirchberger** spricht über „**Kinder in bewegten Zeiten – Rechte in der Praxis**“. Die KIJA schaltet sich ein, wenn Kindern Unrecht geschieht. In der nächsten Zeit wird der Schwerpunkt bei „Kinder in Fremdpflege“ liegen. 22000 Kinder sind jährlich von der Scheidung ihrer Eltern betroffen, gar nicht erfasst sind dabei jene Kinder deren Eltern gar nicht verheiratet waren. Die KIJA tritt für die gemeinsame Obsorge ein. Außergerichtliche Schlichtungsstellen wurden eingerichtet. Die Kinder haben ein Recht auf einen Schutz vor Gewalt, seit 22 Jahren gibt es in Österreich das Züchtigungsverbot. Es wird aber eine starke Zunahme von Vernachlässigungen festgestellt und eine Zunahme der Gewalt an Schulen. Mobbing ist ebenfalls ein großes Problem, bei dem rasch eingegriffen werden sollte.

**Univ. Prof. DDR. Bernd Wieser**, der Preisträger des Schulrechtspreises 2010, befasst sich mit dem Thema „**Kinderrechte versus Schülerrechte**“ und erläutert dabei einige Artikel der Kinderrechtskonvention. Kinderinteressen haben Vorrang vor Elterninteressen. Verschiedene Schultypen und die Einrichtung von Schulsprengeln sind zulässig. Für Menschen mit Behinderung ergibt sich kein Mehrwert zu den bisherigen Regelungen. Der Gesetzgeber kann sich für jede sinnvoll begründbare Schulform entscheiden, auch für die Sonderschule. Die Schülerrechte kommen nur im SchUG § 57 dahingehend vor, dass die Meinung des Schülers berücksichtigt werden muss. Das B-VG verlangt keine grundlegende Umgestaltung des Schulrechts. Beim Schutz vor Gewalt könnte es aber eine Diskussion über die Frage des Lehrerdienstrechts geben

Als letzter Referent des Tages spricht **Dr. Armin Andergassen**, AL im LSR Tirol, zum Thema „**Kinderrechte in der schulrechtlichen Realität**“. Die meisten Anfragen an ihn stehen im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung und der Möglichkeit Berufung einzulegen. Auch er verweist auf SchUG § 57 und meint, dass dieser Paragraph in der Praxis viel zu wenig wahrgenommen wird. Die Schüler/innen fühlen sich nicht gleichberechtigt und meinen, dass die Lehrer/innen entscheiden, was wann und wie geschieht. Kinder und Jugendliche sind fremdbestimmt, weil sie Angst vor schlechten Noten haben und das trifft auch auf ihre Eltern zu. Wegen dieser Angst wagen sie es oft nicht ihre Rechte durchzusetzen. Folgende Fakten beim Berufungsverfahren werden hervorgeho-

ben:

- Man kann nur gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder gegen eine nicht bestandene Matura berufen. Keine Berufung gibt es z.B. gegen Schularbeits- oder Testnoten, hier ist nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde möglich.
- Bei einer Berufung im Schulbereich ist zum Unterschied zu allen anderen Bereichen des Rechts keine Begründung notwendig.
- Die Fristen sind sehr kurz, die 2. Instanz wäre seiner Meinung nach nicht notwendig.
- Es sollte eine Berufung gegen ein Genügend möglich sein wenn dieses Bildungsmöglichkeiten verbaut.

**Dr. Monika Schillhammer**, Ombudsfrau im Wiener Stadtschulrat, verweist auf die vielen Anfragen, die sie von Schüler/innen und Eltern erhält, wenn es mit Lehrer/innen Schwierigkeiten gibt. Bei Problemler/innen passiert praktisch nichts. Juristen sind an allem schuld und sollen sich nicht einmischen, aber wenn alles kaputt ist, sollen sie wieder alles reparieren. Die Angst vor unangenehmen Folgen wenn man sich beschwert, ist riesengroß. Die 2. Instanz möchte sie nicht abgeschafft haben, da zwischen Landesschulrat und seinen Schulen oftmals eine zu große Nähe besteht.

Den Abschluss des Symposiums bildet eine **Podiumsdiskussion** mit Publikumsbeteiligung. Am Podium sollten die Jugendsprecher/innen der im Nationalrat vertretenen Parteien sitzen. Die ÖVP und das BZÖ sind durch ihre Jugendsprecher/innen **Mag. Bettina Rausch** und **Stefan Markowitz** vertreten. Die Vertreterin der SPÖ ist erkrankt, einen Ersatz gibt es nicht. Die Vertreterin der Grünen ist verhindert, als Ersatz kommt der Bildungssprecher und AHS Direktor **Dr. Harald Walser**. Der Vertreter der FPÖ erscheint ohne Angabe von Gründen nicht.

**Mag. Rausch** meint, dass in Österreich alles immer sehr lang dauert. Das Lehrer – Schülerverhältnis ist belastet, Lehrer/innen brauchen mehr Supervision und Unterstützungssysteme in den Schulen. Im AHS/BHS funktioniert die Schülervertretung recht gut, im APS Bereich ist sie ausbaufähig.

**Dr. Walser** verweist auf das obrigkeitsgeprägte Klima in Österreich, auf das generelle Misstrauen zwischen Eltern – Lehrern – Schülern und Landesschulräten. In anderen Ländern gibt es gut ausgebaute Unterstützungssysteme. Die Schülerrechte hängen oft vom „good will“ der Schulleitung ab. Direktor/innen sind aber zeitlich überfordert, ein mittleres Management wäre notwendig.

**Markowitz** möchte die Parteipolitik aus der Schule verbannen. Er spricht sich für eine Aufwertung der Schule, der Lehrer/innen aus, die Lehrer/innen sollten mehr Zeit in der Schule verbringen.

**Mag. Johannes Theiner**, Vorsitzender des Verbandes der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens, meint, dass die Schulpartnerschaft in Österreich grundsätzlich gut funktioniert. Bei der Durchsetzung der Rechte mangelt es an der praktischen Umsetzung. Die Schule sollte als Lebens- und Lernraum gesehen werden, das Recht auf Lernen sollte stärker betont werden.

**Mag. Rausch** sieht ein enges juristisches Korsett im Schulbereich, das wird von **Dr. Walser** bestätigt. Es ist extrem schwierig sich an alle Gesetze zu halten, mehr Autonomie wäre vorteilhaft. Österreich hat eine der niedrigsten Lehrverpflichtungen und eine der höchsten Burn-out Raten.

**DDr. Erwin Niederwieser** spricht sich für Ganztagschulen aus um Schüler/innen besser betreuen zu können. Dem schließt sich **Mag. Rauscher** an. **Markowitz** möchte den Beruf des Lehrers aufwerten und Druck aus dem System nehmen. **Dr. Walser** verweist auf den Drang zur höheren Schule um die Matura machen zu können. Man muss bei den kleinen Kindern anfangen, aber mit ihren derzeitigen Möglichkeiten können die Kindergärten nicht alles aufholen, was im Elternhaus nicht geleistet werden kann.

**HR Dr. Juranek** bedauert, dass das Recht auf Spiel, Freizeit, Gesundheitsvorsorge und Durchsetzungsvermögen nicht in den Verfassungsrang kamen. **Dr. Stormann** schlägt eine institutionalisierte Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Bundesebene wie in Skandinavien vor. **Mag. Rausch, Dr.**

**Walser und Markowitz** sehen im derzeitigen Gesetz einen Kompromiss und ersten Schritt, es muss noch viel gemacht werden. **Mag. Rausch** schlägt einen Landes- und Bundes SGA vor. Ein Vertreter aus dem **LSR Steiermark** spricht sich für eine Verbesserung bei der Lehrerfort- und -ausbildung aus, da Lehrer/innen zum Teil nicht einmal die LBVO kennen würden. An den Pädagogischen Hochschulen ist dafür nur eine Wochenstunde in einem Semester vorgesehen.

Beklagt wird, dass in Österreich jeder Lehrer werden kann, es gibt kein Auswahlverfahren. **Dr. Walser** spricht den enormen Druck an, der auf den Volksschullehrer/innen der 4. Klasse lastet, damit die Schüler/innen die AHS Reife erlangen.

Ein pensionierter **Beamter** des Unterrichtsministeriums meint, dass es früher noch mehr Selektion gab als jetzt, dafür hatte jeder nach Ende des Studiums einen Job. **Dr. Walser** entgegnet, dass das derzeitige Maturazeugnis keine Aussagekraft mehr habe. Kinder aus bildungsfernen Schichten wären extrem benachteiligt. Erst wenn alle gleiche Chancen haben, könne man über Selektion reden. Laut **Markowitsch** bekommen alle Absolvent/innen von Fachhochschulen einen Job. Für **Dr. Walser** ist Individualisierung das Zauberwort.

**Dr. Jutta Zemanek**, Vizepräsidentin der ÖGSR, beschließt das Symposium mit einer kurzen Zusammenfassung der Beiträge.

*Dr. Christine Krawarik*